

PKH zu bewilligen ist gerechtfertigt, wenn das Gericht

- den Rechtsstandpunkt des Antragstellers aufgrund seiner Ausführungen und vorhandener Unterlagen für vertretbar hält und – sofern weiter aufgeklärt werden muss,
- zumindest von der Möglichkeit der Beweisführung in seinem Sinne überzeugt ist.

**MERKE** | Wird PKH beantragt, ist die zu prüfende Erfolgsaussicht immer wieder ein Zankapfel. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Prozessserfolg (annähernd) gewiss ist. Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht schon, wenn es ebenso wahrscheinlich ist, dass die PKH-Partei obsiegen oder unterliegen kann, der Ausgang des Rechtsstreits also offen ist (VGH Baden-Württemberg 31.1.17, 1 S 2547/16, Abruf-Nr. 193594).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Gericht prüft Erfolgsaussicht – aber in angemessenem Rahmen, bitte, AK 17, 17
- Neu beigeordneter Anwalt – in diesem Fall zahlt die Staatskasse, AK 16, 181

#### ► Kostenerstattung

### Verjährung des Kostenerstattungsanspruchs

| Wird ein Kostenerstattungsanspruch erst längere Zeit nach seinem Entstehen geltend gemacht, muss der Rechtsanwalt damit rechnen, dass die Einrede der Verjährung erhoben wird. Eine hilfreiche Entscheidung hierzu hat das KG getroffen. Dort ging es um den Kostenerstattungsanspruch eines Nebenklägerbeistands gegen den Verurteilten gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 RVG. Nach Ansicht des KG tritt die Verjährung gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB erst nach 30 Jahren ein (9.5.16, 1 Ws 4/16, Abruf-Nr. 193247). |

Der prozessuale Kostenerstattungsanspruch entsteht unbedingt und endgültig mit der Rechtskraft der Kostengrundentscheidung. Diese stellt das Bestehen des Anspruchs fest, während der Betrag der zu erstattenden Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren nach den §§ 103 ff. ZPO bzw. § 464b StPO i.V.m. §§ 103 ff. ZPO festgesetzt wird. Der Kostengläubiger kann den Betrag also in dem Zeitraum von dreißig Jahren festsetzen lassen.

Eine Ausnahme gilt nur, wenn einer sehr späten Geltendmachung ausnahmsweise der Verwirkungseinwand entgegensteht (vgl. dazu die Fallgestaltung bei OLG Oldenburg NStZ 06, 411).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zur Verjährung zivilprozessualer Kostenerstattungsansprüche: BGH NJW 06, 1962
- Zur Verjährung strafprozessualer Kostenerstattungsansprüche: OLG Oldenburg NStZ 06, 411; KG 21.11.07, 1 Ws 245/07 und LG Zweibrücken NStZ-RR 06, 128

Hier muss PKH bewilligt werden



ARCHIV  
Beiträge  
unter [ak.iww.de](http://ak.iww.de)



IHR PLUS IM NETZ  
[ak.iww.de](http://ak.iww.de)  
Abruf-Nr. 193247

Kostengläubiger  
kann sich 30 Jahre  
lang Zeit lassen